

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung über die Verlängerung der am 23.12.2023 bekannt gemachten Veränderungssperre vom 28.11.2023:

### **Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre**

für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Bebauungsplan Nr. 17)

#### **§ 1**

#### **Bestehende Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2021) hat der Stadtrat der Stadt Friedberg am 28.11.2023 eine auf zwei Jahr befristete Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die am 23.12.2023 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten ist (mit Gültigkeitsdauer bis einschließlich 22.12.2025).

Die Veränderungssperre liegt innerhalb des Umgriffs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling, umfasst jedoch einen kleineren Umgriff. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst somit die folgenden Flurnummern:

Grundstück mit der Flurnummer 465/1, 466/2 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491 der Gemarkung Stätzling

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auch im beiliegenden Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 28.11.2023 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

#### **Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der in § 1 bezeichneten Veränderungssperre wird bis einschließlich 17.10.2026 verlängert.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre vom 28.11.2023 in der Fassung dieser Verlängerungssatzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.10.2026.

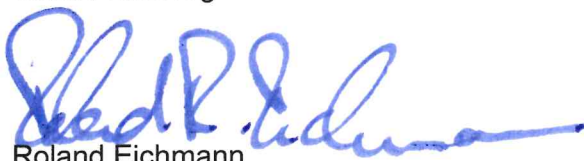
Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

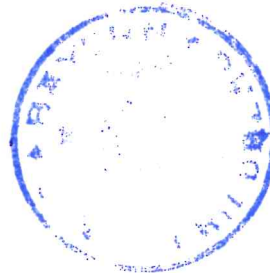
Friedberg, den 23. OKT. 2025

Siegel

Stadt Friedberg



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 03. NOV. 2025 gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Veränderungssperre vom 28.11.2023 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 28.11.2023 eingesehen werden können.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Friedberg, den 04. NOV. 2025

Siegel

Stadt Friedberg



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



